

Sehr geehrter Vorsitzender des Hauptausschusses,
sehr geehrter Stadtverordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

die geplante Änderung der Gebührensatzung der Stadt Eberswalde für die Benutzung der Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft (KitaGebS) BV/0231/2016 möchte ich zum Anlass nehmen, um Ihnen meine Bedenken dazu mitzuteilen.

Mein Name ist Annett Heidebrunn und ich wohne in Eberswalde.

Die Änderungen und Erhebung von Entgelten für Frühstück, Vesper und Getränke sind rechtswidrig.

Gem. § 24 SGB Abs. 2 und 4 VIII haben die Kinder Anspruch auf frühkindliche Förderung. Dazu gehört auch die Versorgung der Kinder mit einer gesunden Ernährung.

Der Landesgesetzgeber kann weitergehende Regelungen vornehmen. Das Land Brandenburg hatte daher die Regelung soweit konkretisiert, dass gem. § 1 Abs. 2 KitaGBbg die Kinder einen Anspruch auf Versorgung durch den Träger der Kindertagesstätte haben.

Dazu wird der Träger gem. § 3 Abs. 2 Nr. 7 KitaGBbg verpflichtet, für eine gesunde Ernährung der Kinder Sorge zu tragen. Die Kindertagesstätten sind angehalten, eine Vollverpflegung für die Kinder vorzunehmen. Für Frühstück und Vesper darf jedoch kein Entgelt erhoben werden.

Gem. § 14 Abs. 2 KitaGBbg muss der Träger angemessene Eigenleistungen erbringen. Dies bedeutet, dass bei den Eltern keine Vollfinanzierung verlangt werden darf. Dies wird jedoch von den Eltern bei den Entgelten von Frühstück und Vesper verlangt.

Gem. § 17 Abs. 1 KitaGBbg dürfen von den Eltern nur Elternbeiträge und ein Zuschuss zum Mittagessen verlangt werden. Die Kosten für Frühstück und Vesper, sowie Getränke sind gem. § 2 Abs. 1 k) KitaBKNV Sachkosten.

Sachkosten gehören gem. § 1 KitaBKNV und § 15 Abs. 1 KitaGBbG zu den Betriebskosten. Daher sind die Kosten für Frühstück und Vesper Betriebskosten, bei denen die Personensorgeberechtigten nur einen Beitrag leisten müssen. Bestätigt wird dies durch § 17 Abs. 1 S. 2 KitaGBbg, dass sich die Elternbeiträge auf alle Leistungen, auch die der Versorgung (Ausnahme Zuschuss Mittagessen) beziehen. Die hier vorzunehmenden Änderungen und erst Recht die Erhebung von Entgelten für Frühstück und Vesper sind daher rechtswidrig.

Ich habe im Vorfeld allen Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung meine Bedenken dazu mitgeteilt und gleichzeitig eine Handreichung für Gemeindevertreter zur Umsetzung des Kitagesetzes Brandenburg, die durch die Partei DIE LINKE verfasst wurde, beigefügt.

In diesem Zusammenhang möchte ich erwähnen, dass auch die CDU-Fraktion des Landtages Brandenburg sich dankenswerterweise mit einer Kleinen Anfrage an die Landesregierung zu dieser Thematik gewandt hat. Die Landesregierung hat auf die Kleine Anfrage 682 des Abgeordneten Gordon Hoffmann vom 29.05.2015 (Drucksache 6/1559) gleichlautend geantwortet.

Weiterhin für bedenklich halte ich die Formulierung auf S. 3 der Beschlussvorlage:

"In jeder Einrichtung können die Kita-Ausschüsse entscheiden, welche Versorgung (Mittagessen oder Halbtagsverpflegung oder Volltagsverpflegung) sie in Anspruch nehmen wollen."
Wie bereits ausgeführt, sind Frühstücks- und Vespermahlzeiten Teil der Versorgungsauftrages der Kindertagesstätte lt. KitaG des Landes Brandenburgs. Es obliegt also nicht dem Kita Ausschuss, ob eine Frühstück und/oder Vespermahlzeit angeboten wird.

Zu guter Letzt bitte ich bei all Ihren Entscheidungen daran zu denken, dass beste Bildung und Betreuung für alle jungen Menschen, unabhängig von Geldbeutel und sozialer Herkunft, zur Verfügung stehen müssen. Es gilt ein Einvernehmen für die Entwicklung unserer Kinder mit der Politik und den gesellschaftlichen Forderungen herzustellen. Die Kinder haben dabei im Mittelpunkt zu stehen. Sie dürfen nicht länger als Kostenfaktor und Belastung angesehen werden. Vielmehr muss es in der Gesellschaft eine Forderung nach mehr Kindern und bedingungslosen Entwicklungsmöglichkeiten aller Kinder geben.